

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2000

Nr. 148

ausgegeben am 24. Juli 2000

Verordnung vom 4. Juli 2000 über den Spitzen- und Leistungssport

Aufgrund von Art. 11 und 24 des Sportgesetzes vom 16. Dezember 1999, LGBL 2000 Nr. 52¹, verordnet die Regierung:

I. Allgemeines

Art. 1

Gegenstand

1) Diese Verordnung regelt die Vorgehensweise bei der Gewährung von Förderbeiträgen im Bereich des Spitzen- und Leistungssports im Sinne von Art. 11 des Sportgesetzes.

2) Die in dieser Verordnung verwendeten Personenbezeichnungen gelten für Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

II. Förderungsarten

Art. 2

Allgemeines

Die Spitzen- und Leistungssportförderung erfolgt im Rahmen der Art. 7 bis 10 und der Art. 16 und 17 des Sportgesetzes, insbesondere:

- a) in Form von einmaligen oder jährlich wiederkehrenden finanziellen Beiträgen;
- b) durch sonstige Unterstützungsmassnahmen, die sich fördernd auf den Spitzen- und Leistungssport auswirken.

III. Sportkommission

Art. 3

Allgemeines

1) Die Sportkommission konstituiert sich selbst. Der Präsident wird von der Regierung bestimmt.

2) Die Sportkommission wird von ihrem Präsidenten nach Bedarf einberufen. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern ist vom Präsidenten binnen zehn Tagen eine Sitzung anzuberaumen.

3) Die Sportkommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

4) Der Präsident der Sportkommission ist berechtigt, zur Behandlung bestimmter Fragen auch aussenstehende Fachleute zu den Sitzungen mit beratender Stimme beizuziehen.

5) Über jede Sitzung der Sportkommission ist Protokoll zu führen. Abschriften des Protokolls sind der Regierung und den Mitgliedern der Sportkommission zuzustellen.

Art. 4

Aufgaben

1) Die Sportkommission ist für die Förderung des Spitzen- und Leistungssports gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung zuständig.

2) Der Sportkommission obliegt insbesondere:

- a) die Entscheidung über Gewährung, Aufhebung, Kürzung, Rückerstattung und Ersatz von Förderbeiträgen auf Empfehlung des Spitzensportausschusses;
- b) die Festsetzung der Beitragshöhe;

c) die Genehmigung der Reglemente.

IV. Spitzensportausschuss

Art. 5

Allgemeines

1) Für die Abwicklung der Spitzen- und Leistungssportförderung wird ein Spitzensportausschuss gebildet.

2) Der Spitzensportausschuss besteht aus sieben stimmberechtigten Mitgliedern. Die Sportkommission und der Vorstand der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände entsenden je zwei Mitglieder aus ihren Reihen. Die Sportkommission benennt einen Athletenvertreter und einen Trainervertreter aus dem Bereich des Leistungs- oder Spitzensports sowie einen Vertreter aus der Privatwirtschaft. Der Ausschuss konstituiert sich selbst.

3) Die Sportkommission und der Vorstand der Dachorganisation der Liechtensteinischen Sportverbände delegieren die von ihnen in den Ausschuss benannten Mitglieder für zwei Jahre. Eine Wiederbestätigung ist möglich. Bei ungenügender Präsenz können Mitglieder ersetzt werden.

4) Entscheide über Empfehlungen an die Sportkommission werden mit einfacher Mehrheit getroffen. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid.

5) Die Dienststelle für Sport unterstützt den Spitzensportausschuss als Ansprechpartner und Anlaufstelle für Verbände und Sportler.

Art. 6

Aufgaben

Dem Spitzensportausschuss obliegt insbesondere:

- a) die Ausarbeitung von Reglementen betreffend die Gewährung von Förderbeiträgen für den Spitzen- und Leistungssport zu Handen der Sportkommission;
- b) die Abgabe von Empfehlungen an die Sportkommission betreffend Gewährung, Aufhebung, Kürzung, Rückerstattung, Ersatz und Höhe von Förderbeiträgen gemäss den nachfolgenden Bestimmungen.

V. Spitzensport

A. Allgemeines

Art. 7

Zweck

1) Die Förderung des Spitzensports bezweckt den Erhalt und die Verbesserung der Leistungsstärke von Einzelsportlern und von Mannschaften im internationalen Vergleich.

2) Bei Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 9 ff. kommen Einzelsportler und Mannschaften in den Genuss von finanziellen Förderleistungen.

Art. 8

Mannschaften

1) Als Mannschaften gelten Gruppierungen ab zwei Personen.

2) Eine Doppelförderung als Einzel- und Mannschaftssportler ist ausgeschlossen.

B. Kriterien

Art. 9

Grundsatz

Um in den Genuss von Förderbeiträgen zu gelangen, sind folgende Kriterien kumulativ zu erfüllen:

- a) Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung;
- b) Leistungsausweis an internationalen Wettkämpfen;
- c) Leistungskontrolle;
- d) liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung;
- e) Teilnahme an Wettkämpfen für Liechtenstein;
- f) Offenlegung der finanziellen Lage und Nachweis über die Erbringung gesetzlich vorgeschriebener Sozialversicherungsbeiträge.

Art. 10

Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung

1) Mit dem Gesuch um Förderbeiträge ist vom Verband eine kurzfristige (zwei Jahre) Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung und eine langfristige (vier Jahre) Verbands- und Wettkampfplanung sowie ein entsprechendes Budget einzureichen.

2) In der Planung müssen klare Leistungsziele für förderungswürdige Einzelsportler oder Mannschaften formuliert werden, welche anhand fundierter Leistungsprognosen (Leistungsentwicklung, Formkurve, Resultatübersicht, sportmedizinische Atteste) zu belegen sind.

Art. 11

Internationale Wettkämpfe

1) Die Sportarten unterliegen einer spezifischen Beurteilung durch den Spitzensportausschuss. Dies gilt unabhängig von der Erfüllung der Kriterien gemäss Abs. 2.

2) Um in den Genuss von Förderbeiträgen zu gelangen, gelten die folgenden Ergebnisse an internationalen Wettkämpfen als Richtwerte:

a) Einzelsport:

- Olympische Spiele, Weltmeisterschaften: mindestens Rang 15;
- Europameisterschaften: mindestens Rang 5;
- Weltcupplatzierungen: mindestens zweimal Rang 10;
- Weltrangliste: mindestens erstes Drittel bei 100 Klassierten oder weniger; mindestens Rang 33 bei mehr als 100 Klassierten;

b) Nationalmannschaften:

- Qualifikation für Olympische Spiele, Welt- oder Europameisterschaftsendrunden auf sportlichem Weg;
- Erfüllung der sportartspezifischen Leistungsziele gemäss Vorgabe des Spitzensportausschusses.

3) Berücksichtigt werden die Ergebnisse der vergangenen zwei Jahre.

Art. 12

Leistungskontrolle

1) Der Spitzensportausschuss überprüft jährlich die Einhaltung der Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung und die Erreichung der Leistungsziele. Werden diese Vorgaben durch den Verband oder den Leistungsempfänger nicht eingehalten, so können die Förderbeiträge gekürzt oder aufgehoben werden.

2) Zu diesem Zweck kann der Spitzensportausschuss von den Förderungsempfängern oder vom jeweiligen Verband Informationen und Dokumentationen über die Einhaltung der Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung sowie die Erreichung der Leistungsziele anfordern.

Art. 13

Staatsbürgerschaft, Niederlassung

1) Um in den Genuss von Förderbeiträgen zu gelangen, ist für Einzelsportler die liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung erforderlich.

2) Bei Nationalmannschaften müssen alle Kadermitglieder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung besitzen.

Art. 14

Offenlegung der finanziellen Lage

1) Jeder Gesuchsteller ist verpflichtet, auf Verlangen seine finanziellen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse offenzulegen. Der Spitzensportausschuss untersteht dem Amtsgeheimnis.

2) Verfügt der Sportler bzw. der Verband über Geldmittel, wie beispielsweise Privatvermögen, Erwerbseinkommen, Preisgelder, Sponsorengelder oder andere Einnahmequellen, so obliegt es dem Spitzensportausschuss, im Einzelfall die zumutbare Eigenfinanzierung festzulegen.

C. Sportarteneinteilung

Art. 15

Grundsatz

1) Die Sportarten und Disziplinen werden in die Kategorien A, B und C eingeteilt.²

2) Für die Einteilung der Sportarten gemäss Abs. 1 sind die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees sowie der Kriterienkatalog der Sportkommission massgebend. Demonstrationssportarten gelten als nicht-olympisch.³

3) Die Berechnung der Förderbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung der Sportarteneinteilung.

D. Durchführung von Förderungen

Art. 16

Antrag

Der schriftliche Antrag um Gewährung von Spitzensportförderung ist vom jeweiligen Landesverband bis zum 1. Oktober des Vorjahres (Sommersportart) und bis zum 1. Mai des Kalenderjahres (Wintersportart) bei der Dienststelle für Sport zu Händen des Spitzensportausschusses einzureichen. Der Antrag hat alle Angaben und Unterlagen gemäss Art. 9 ff. zu enthalten.

Art. 17

Prüfung

1) Der Spitzensportausschuss prüft die Förderungsgesuche aufgrund der zu Art. 9 ff. eingereichten Angaben und Unterlagen und stellt die notwendigen Anträge an die Sportkommission.

2) Der Antrag ist im Sinne einer Empfehlung zu begründen.

Art. 18

Entscheidung

1) Die Sportkommission entscheidet über die Förderungsgesuche aufgrund der zu den eingereichten Anträgen ergangenen Empfehlungen des Spitzensportausschusses.

- 2) Die Förderbeiträge werden für die nachfolgenden zwei Jahre gewährt.
- 3) Die Entscheide der Sportkommission ergehen in schriftlicher Ausfertigung mit Begründung an den Verband und an den Sportler.

Art. 19

Beitragshöhe

1) Die Beitragshöhe wird von der Sportkommission aufgrund der Sportarteneinteilung (Art. 15), der zumutbaren Eigenfinanzierung (Art. 14) und des Landesvoranschlags festgelegt.

2) Vorbehaltlich Art. 14 Abs. 2 beträgt der Minimalbeitrag für:

- a) einen Einzelsportler der Kategorie A: 2 000 Franken pro Monat;
- b) einen Einzelsportler der Kategorie B: 1 000 Franken pro Monat;
- c) einen Einzelsportler der Kategorie C: 500 Franken pro Monat;⁴
- d) eine Mannschaft der Kategorie A: 20 000 Franken pro Jahr;⁵
- e) eine Mannschaft der Kategorie B: 10 000 Franken pro Jahr;⁶
- f) eine Mannschaft der Kategorie C : 5 000 Franken pro Jahr.⁷

Art. 20

Auszahlungsvorgang

1) Die Sportkommission veranlasst aufgrund ihres Entscheides die Auszahlung der Förderbeiträge.

2) Förderbeiträge für Einzelsportler werden direkt, diejenigen für Mannschaften (Pauschalbeiträge) werden zweckgebunden an den Verband ausgerichtet.

3) Die Auszahlung der Förderbeiträge für Einzelsportler erfolgt monatlich, bei Sommersportarten erstmalig auf den 1. Januar, bei Wintersportarten erstmalig auf den 1. Juli. Mannschaften erhalten jährliche Pauschalbeiträge jeweils auf den 1. Januar (Sommersportarten) und auf den 1. Juli (Wintersportarten).

Art. 21

Förderungsbeiträge nach der Karriere

Nach Beendigung der Spitzensportkarriere können dem Einzelsportler bei Bedarf die Direktzahlungen wie folgt weiter gewährt werden:

- a) Förderungsempfänger während mindestens vier Jahren: höchstens sechs Monatsbeiträge;
- b) Förderungsempfänger während mindestens zwei Jahren: höchstens drei Monatsbeiträge.

Art. 22

Rückerstattung und Ersatz von ausgerichteten Förderungen

- 1) Stellt sich nach Gewährung von Förderungen heraus, dass
- a) zur Erlangung von Förderungen falsche Angaben gemacht wurden;
 - b) Kontrollmassnahmen gemäss Art. 12 verhindert werden oder wurden;
 - c) ein Förderungsempfänger des Dopings überführt wird oder wurde;
 - d) Dopingkontrollen verhindert werden oder wurden;
- so sind gewährte Förderungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zurückzuerstatten bzw. zu ersetzen.

2) Der Umfang der Rückerstattungs- oder Ersatzpflicht wird von der Sportkommission auf Empfehlung des Spitzensportausschusses unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgelegt.

VI. Leistungssport

A. Allgemeines

Art. 23

Zweck

1) Die Förderung des Leistungssports bezweckt den Erhalt und die Verbesserung der Leistungsstärke von Einzelsportlern oder von Mannschaften im internationalen Vergleich.

2) Bei Erfüllung der Kriterien gemäss Art. 25 ff. kommen Einzelsportler und Mannschaften in den Genuss von finanziellen Förderleistungen.

Art. 24

Mannschaften

- 1) Als Mannschaften gelten Gruppierungen ab zwei Personen.

2) Eine Doppelförderung als Einzel- und Mannschaftssportler ist ausgeschlossen.

B. Kriterien

Art. 25

Grundsatz

Um in den Genuss von Förderbeiträgen zu gelangen, sind folgende Kriterien kumulativ zu erfüllen:

- a) Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung;
- b) Leistungsausweis an internationalen Wettkämpfen;
- c) Leistungskontrolle;
- d) liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung;
- e) Teilnahme an Wettkämpfen für Liechtenstein;
- f) Offenlegung der finanziellen Lage und Nachweis über die Erbringung gesetzlich vorgeschriebener Sozialversicherungsbeiträge.

Art. 26

Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung

1) Mit dem Gesuch um Förderbeiträge ist vom Verband eine kurzfristige (zwei Jahre) Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung und eine langfristige (vier Jahre) Verbands- und Wettkampfplanung sowie ein entsprechendes Budget einzureichen.

2) In der Planung müssen klare Leistungsziele für förderungswürdige Einzelsportler oder Mannschaften formuliert werden, welche anhand fundierter Leistungsprognosen (Leistungsentwicklung, Formkurve, Resultatübersicht, sportmedizinische Atteste) zu belegen sind.

Art. 27

Internationale Wettkämpfe

1) Die Sportarten unterliegen einer spezifischen Beurteilung durch den Spitzensportausschuss. Dies gilt unabhängig von der Erfüllung der Kriterien gemäss Abs. 2.

2) Um in den Genuss von Förderbeiträgen zu gelangen, gelten die folgenden Ergebnisse an internationalen Wettkämpfen als Richtwerte:

a) Einzelsport:

- Olympische Spiele und Weltmeisterschaften: mindestens 1. Ranglistenhälfte;
- Europameisterschaften: mindestens 1. Ranglistendrittel;
- Weltcupplatzierungen: mindestens zweimal 1. Ranglistenhälfte;
- Europacupplatzierungen: mindestens zweimal Rang 10;
- Weltrangliste: mindestens erste Hälfte bei 100 Klassierten oder weniger; mindestens Rang 51 bei mehr als 100 Klassierten;⁸

b) Nationalmannschaften:

- Erfüllung der sportartspezifischen Leistungsziele gemäss Vorgabe des Spitzensportausschusses, insbesondere in Bezug auf Qualifikationsergebnisse zu Olympischen Spielen, Welt- und Europameisterschaften;⁹

c) Nachwuchs:

- Ergebnisse gemäss Bst. a und b an den entsprechenden Wettbewerben für Junioren oder vergleichbare Leistungen.
- 3) Berücksichtigt werden die Ergebnisse der vergangenen zwei Jahre.
- 4) Nachwuchssportler können ab dem 1. Januar desjenigen Jahres gefördert werden, in welchem sie das 16. Lebensjahr vollenden.¹⁰

Art. 28

Leistungskontrolle

1) Der Spitzensportausschuss überprüft jährlich die Einhaltung der Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung und die Erreichung der Leistungsziele. Werden diese Vorgaben durch den Verband oder den Leistungsempfänger nicht eingehalten, können die Förderbeiträge gekürzt oder aufgehoben werden.

2) Zu diesem Zweck kann der Spitzensportausschuss von den Förderungsempfängern oder vom jeweiligen Verband Informationen und Dokumentationen über die Einhaltung der Verbands-, Wettkampf- und Trainingsplanung sowie die Erreichung der Leistungsziele anfordern.

Art. 29

Staatsbürgerschaft, Niederlassung

1) Um in den Genuss von Förderbeiträgen zu gelangen, ist für Einzelsportler die liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung erforderlich.

2) Bei Nationalmannschaften müssen alle Kadermitglieder die liechtensteinische Staatsbürgerschaft oder Niederlassungsbewilligung besitzen, um in den Genuss von Förderbeiträgen zu gelangen.

Art. 30

Offenlegung der finanziellen Lage

1) Jeder Gesuchsteller ist verpflichtet, auf Verlangen seine finanziellen und sozialversicherungsrechtlichen Verhältnisse offenzulegen. Der Spitzensportausschuss untersteht dem Amtsgeheimnis.

2) Verfügt der Sportler oder der Verband über Geldmittel, wie beispielsweise Privatvermögen, Erwerbseinkommen, Preisgelder, Sponsorengelder oder andere Einnahmequellen, so obliegt es dem Spitzensportausschuss, im Einzelfall die zumutbare Eigenfinanzierung festzulegen.

C. Sportarteneinteilung

Art. 31

Grundsatz

1) Die Sportarten und Disziplinen werden in die Kategorien A, B und C eingeteilt.¹¹

2) Für die Einteilung der Sportarten gemäss Abs. 1 sind die entsprechenden Bestimmungen des Internationalen Olympischen Komitees sowie der Kriterienkatalog der Sportkommission massgebend. Demonstrationssportarten gelten als nicht-olympisch.¹²

3) Die Berechnung der Förderbeiträge erfolgt unter Berücksichtigung der Sportarteneinteilung.

D. Durchführung von Förderungen

Art. 32

Antrag

Die schriftlichen Anträge um Gewährung von Leistungssport- und Nachwuchsförderung sind vom jeweiligen Landesverband bis zum 1. Oktober des Vorjahres (Sommersportart) und bis zum 1. Mai des Kalenderjahres (Wintersportart) bei der Dienststelle für Sport zu Händen des Spitzensportausschusses einzureichen. Der Antrag hat Angaben und Unterlagen gemäss Art. 25 ff. zu enthalten.

Art. 33

Prüfung

1) Der Spitzensportausschuss prüft die Förderungsgesuche aufgrund der zu Art. 25 ff. eingereichten Angaben und Unterlagen und stellt die notwendigen Anträge an die Sportkommission.

2) Die Anträge sind im Sinne einer Empfehlung zu begründen.

Art. 34

Entscheidung

1) Die Sportkommission entscheidet über die Förderungsgesuche aufgrund der zu den eingereichten Anträgen ergangenen Empfehlungen des Spitzensportausschusses.

2) Die Förderbeiträge werden für die nachfolgenden zwei Jahre gewährt.

3) Die Entscheide der Sportkommission ergehen mit Begründung in schriftlicher Ausfertigung an den Verband und an den Sportler.

Art. 35

Beitragshöhe

1) Die Beitragshöhe wird von der Sportkommission aufgrund der Sportarteneinteilung (Art. 31), der zumutbaren Eigenfinanzierung (Art. 30) und des Landesvoranschlags festgelegt.

2) Vorbehaltlich Art. 30 Abs. 2 beträgt der Minimalbeitrag für:

a) einen Einzelsportler der Kategorie A: 1 000 Franken pro Monat;

- b) einen Einzelsportler der Kategorie B: 500 Franken pro Monat;
- c) einen Einzelsportler der Kategorie C: 300 Franken pro Monat;¹³
- d) eine Mannschaft der Kategorie A: 10 000 Franken pro Jahr;¹⁴
- e) eine Mannschaft der Kategorie B: 5 000 Franken pro Jahr;¹⁵
- f) eine Mannschaft der Kategorie C : 3 000 Franken pro Jahr;¹⁶
- g) Jugend/Junioren/Nachwuchs der Kategorie A: 4 800 Franken pro Jahr;¹⁷
- h) Jugend/Junioren/Nachwuchs der Kategorie B: 3 600 Franken pro Jahr;¹⁸
- i) Jugend/Junioren/Nachwuchs der Kategorie C: 2 400 Franken pro Jahr.¹⁹

Art. 36

Auszahlungsvorgang

1) Die Sportkommission veranlasst aufgrund ihres Entscheides die Auszahlung der Förderbeiträge.

2) Förderbeiträge für Einzelsportler werden direkt, diejenigen für Mannschaften (Pauschalbeiträge) werden zweckgebunden an den Verband ausgerichtet.

3) Die Auszahlung der Förderbeiträge für Einzelsportler erfolgt monatlich, bei Sommersportarten erstmalig auf den 1. Januar, bei Wintersportarten erstmalig auf den 1. Juli. Mannschaften erhalten jährliche Pauschalbeiträge jeweils auf den 1. Januar (Sommersportarten) und auf den 1. Juli (Wintersportarten).

Art. 37

Rückerstattung und Ersatz von ausgerichteten Förderungen

1) Stellt sich nach Gewährung von Förderungen heraus, dass

- a) zur Erlangung von Förderungen falsche Angaben gemacht wurden;
- b) Kontrollmassnahmen gemäss Art. 28 verhindert werden oder wurden;
- c) ein Förderungsempfänger des Dopings überführt wird oder wurde;
- d) Dopingkontrollen verhindert werden oder wurden;

so sind gewährte Förderungen ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung zurückzuerstatten bzw. zu ersetzen.

2) Der Umfang der Rückerstattungs- oder Ersatzpflicht wird von der Sportkommission auf Empfehlung des Spitzensportausschusses unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles festgelegt.

VII. Einmalige Beiträge

Art. 38

Grundsatz

1) Über Beiträge an Wettkampfvorbereitungen, Internationale Wettkämpfe im Ausland, Sportveranstaltungen im Inland, Kosten von Sportschulen oder an sonstige Gesuche im Bereich des Spitzen- und Leistungssports entscheidet die Sportkommission auf Empfehlung des Spitzensportausschusses im Rahmen des Landesvoranschlags gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung von Fall zu Fall.

2) Mit dem Antrag muss der jeweilige Verband bei der Dienststelle für Sport zu Händen des Spitzensportausschusses Informationen, Dokumentationen sowie ein Budget betreffend diese Anlässe oder Projekte einreichen.

VIII. Jahresbeiträge

Art. 39

Grundsatz

Bei der Bemessung des jährlichen Landesbeitrags an die Verbände gemäss Verordnung über den Schulsport, "Jugend und Sport" und den Breiten-, Behinderten- und Seniorensport wird die Anzahl an Einzelsportlern, Mannschaften und qualifizierten Trainern im Bereich des Spitzen- und Leistungssports berücksichtigt.

IX. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 40

Übergangsbestimmung

Anträge für Förderbeiträge betreffend Wintersportarten gemäss Art. 16 und 32 können erstmals bis zum 1. Oktober 2000 eingereicht werden. Die Auszahlung erfolgt am 1. Dezember 2000, rückwirkend auf den 1. Juli 2000.

Art. 41

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung:
gez. *Dr. Mario Frick*
Fürstlicher Regierungschef

-
- 1 LR 415.01
-
- 2 Art. 15 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 3 Art. 15 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 4 Art. 19 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 5 Art. 19 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 6 Art. 19 Abs. 2 Bst. e eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 7 Art. 19 Abs. 2 Bst. f eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 8 Art. 27 Abs. 2 Bst. a abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 9 Art. 27 Abs. 2 Bst. b abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 10 Art. 27 Abs. 4 abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 11 Art. 31 Abs. 1 abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 12 Art. 31 Abs. 2 abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 13 Art. 35 Abs. 2 Bst. c abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 14 Art. 35 Abs. 2 Bst. d abgeändert durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 15 Art. 35 Abs. 2 Bst. e eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 16 Art. 35 Abs. 2 Bst. f eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 17 Art. 35 Abs. 2 Bst. g eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 18 Art. 35 Abs. 2 Bst. h eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-
- 19 Art. 35 Abs. 2 Bst. i eingefügt durch [LGBL 2005 Nr. 94](#).
-